

Satzung des DJK Wacker Mecklenbeck e. V.

§ 1 – Name und Wesen

- (1) Der am 02. März 1956 gegründete Verein führt den Namen „DJK Wacker Mecklenbeck e.V.“. Er hat seinen Sitz in Münster (Westfalen). Er ist unter der Nummer 2178 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft sowie des Stadtsporthundes Münster, des Landessportbundes bzw. seiner Fachverbände, soweit deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- (3) Der Verein führt das DJK-Zeichen und das Vereinszeichen.
Seine Farben sind violett-weiß.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendarbeit. Aufgabe des Vereins ist auch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein fördert die Ausübung sowohl des Breitensports als auch des Leistungssports. Er bemüht sich darüber hinaus auch um die außersportliche Freizeitgestaltung und um die Bildungsförderung seiner Mitglieder. Er verurteilt in diesem und jedweden Zusammenhang jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.
Er vertritt das Anliegen des Sportes in Kirche und Gesellschaft.
- (4) Der Erreichung der in Absatz 2 beschriebenen Ziele dienen folgende Aufgaben:
 - a) Er stellt geeignete Übungsleiter und Übungsleiterinnen für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Fortbildungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
 - b) Er bietet seinen Mitgliedern auch im außersportlichen Bereich Möglichkeiten zur geselligen Freizeitgestaltung. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und zur Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
 - c) Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
 - d) Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband, und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Medien.
 - e) Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter, sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und religiöse und weltanschauliche Toleranz.
 - f) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und für entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung. Er bemüht sich um sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.



§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jede(n) als Mitglied auf, die/der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt. Dazu gehört insbesondere auch die Anerkennung und Respektierung der christlichen Grundhaltung des Vereins. Mitglieder von Organisationen, welche die Prinzipien einer freiheitlichen und demokratischen Grundordnung nicht akzeptieren, sind von einer Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen.
- (2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (3) Der Verein unterscheidet bei den aktiven Mitgliedern:
 - a) Kinder: Mitglieder bis einschließlich des vierten Lebensjahres
 - b) Jugendliche: Mitglieder vom fünften Lebensjahr bis zur Volljährigkeit
 - c) Erwachsene: volljährige Mitglieder
 - d) Ermäßigte: volljährige Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung oder in einem Studium befinden.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen und sie fördern wollen, die jedoch nicht am aktiven Sport teilnehmen wollen.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft wird nach einer besonderen Ehrenordnung des Vereins verliehen.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt grundsätzlich durch einen Online-Aufnahmeantrag über die vom Verein bereitgestellte Plattform. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufnahmeantrag auch schriftlich in der Geschäftsstelle gestellt werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Abstimmung mit dem zuständigen Abteilungsleiter. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, ist er auf Verlangen des Bewerbers dem Gesamtvorstand des Vereins zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- (3) Nach Annahme des Aufnahmeantrags beginnt die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Entscheidung. Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, den Beginn der Mitgliedschaft von der Zahlung eines Aufnahmebeitrages abhängig zu machen.

§ 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie durch Ausschluss aus einer der Abteilungen, sofern dieser vom geschäftsführenden Vorstand gebilligt worden ist.
- (2) Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende eines Kalender-Vierteljahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand 4 Wochen vorher vorliegen. Die Kündigung erfolgt grundsätzlich durch eine Online-Kündigung über die vom Verein bereitgestellte Plattform. Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht grundsätzlich nicht. Die Abteilungen können abweichend in ihren Abteilungsordnungen andere Austrittstermine (zur Mitte oder zum Ende des Kalenderjahres) festlegen, die dann auch für die Mitgliedschaft im Gesamtverein gelten. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung erfordert grundsätzlich die Mitgliedschaft im Gesamtverein.
- (3) Ein ausscheidendes Mitglied hat ohne Rücksicht auf den Grund des Erlöschens der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen des Ausscheidenden bleiben unberührt; sie sind sofort fällig und unverzüglich zu erfüllen. In Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand Ausnahmen gewähren.



§ 6 – Rechte der Mitglieder

- (1) Aktives und passives Wahl- und Stimmrecht haben:
 - a) alle aktiven Vereinsmitglieder, sofern sie volljährig sind
 - b) solche passiven Mitglieder, die aktiv im Vereinsvorstand oder im Vorstand einer Abteilung mitarbeiten
 - c) alle Ehrenmitglieder
- (2) Jugendliche haben ein aktives Wahl- und Stimmrecht in den Gremien, die der Jugendarbeit dienen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Abteilungen, denen sie angehören, nach Maßgabe der für die Benutzung ergangenen Regelungen mitzubenutzen. Ehrenmitgliedern steht das Recht auf Nutzung sämtlicher Anlagen des Vereins zu.

§ 7 – Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitragspflichten nachzukommen, die sich aus der Beitragsordnung ergeben.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins sowie angemieteter Flächen größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen. Für schuldhaftes Beschädigen von Anlagen und Einrichtungen haftet das betreffende Mitglied.
- (3) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins und des Vorstandes nach besten Kräften zu unterstützen, die Regelungen der Satzung und sonstiger Ordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (4) Sofern von der Mitgliederversammlung des Vereins oder der Mitgliederversammlung einer Abteilung beschlossen, sind aktive Mitglieder nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung festgelegten Bedingungen verpflichtet, einen Arbeitseinsatz für die Einrichtung, für den Ausbau und für die Erhaltung der Vereisanlagen oder andere benannte Aufgaben zu leisten. In Fällen der Nichtleistung bzw. nicht ordnungsgemäßen Leistungen eines beschlossenen Arbeitseinsatzes kann auf eine Geldleistung erkannt werden.

§ 8 – Ausschluss von Mitgliedern und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen oder Belange des Vereins oder dessen Ansehen gröblich verletzt oder sich unsportlich verhält.
- (2) Als eine Verletzung im Sinne des Absatz 1 gilt insbesondere:
 - a) wenn ein Mitglied gegen diese Satzung, eine Abteilungsordnung oder eine Spielordnung trotz Abmahnung wiederholt verstoßen hatoder
 - b) wenn es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung mehr als ein Vierteljahr rückständig ist,oder
 - c) wenn es gegen §3 Abs. 1 verstößt.
- (3) Wenn der Verstoß nicht so schwerwiegend ist, dass ein Ausschluss des betreffenden Mitgliedes erforderlich ist, kann auch auf ein Verbot der Benutzung der Vereisanlagen erkannt werden, dessen Dauer nach Schwere des Verstoßes bzw. der Verstöße festzulegen ist.
- (4) Über einen Ausschluss gem. Absätzen 1 bis 3 hat der geschäftsführende Vorstand mit 2/3-Mehrheit zu beschließen. Der Beschluss hat sofortige Wirkung. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen (siehe hierzu auch § 14 Absatz 3). Auch eine solche Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Regelungen dieses Absatzes gelten unbeschadet der Regelungen in Abteilungsordnungen.



§ 9 – Beiträge

- (1) Die Beiträge gliedern sich in einen Grundbeitrag und in Abteilungsbeiträge. Der Grundbeitrag ist in die Kategorien Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Ermäßigte, Familien und Alleinerziehende unterteilt; jedes Mitglied ist einer dieser Kategorien zuzuordnen. Abteilungsbeiträge werden für jede Abteilung erhoben, an der ein Mitglied aktiv teilnimmt. Die Grundbeiträge werden nach einer Beitragsordnung erhoben, welche die Mitgliederversammlung zu beschließen hat; selbstständige Abteilungen können sich eigene Abteilungsbeitragsordnungen geben. Der Grundbeitrag bleibt hiervon unberührt.
- (2) Als Familie im Sinne der Beitragsordnung gelten mindestens ein erwachsenes Mitglied sowie ein oder mehrere minderjährige Kinder und Jugendliche, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Den minderjährigen Kindern und Jugendlichen gleichgestellt sind volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung oder in einem Studium befinden und dem Haushalt angehören.
Für Alleinerziehende gilt diese Regelung entsprechend mit einem erwachsenen Mitglied.
Patchwork- und vergleichbare Familienkonstellationen können berücksichtigt werden, sofern die Mitglieder dauerhaft in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand.
- (3) In der Beitragsordnung sind die laufenden Beiträge für aktive und passive Mitglieder festzulegen, die nach Altersklassen und Abteilungen unterschiedlich sein können.
- (4) Die Beitragsordnung muss die stärkere finanzielle Belastung von Familien in der Weise berücksichtigen, dass für jedes weitere Vereinsmitglied derselben Familie ein geringerer Beitrag festzusetzen ist, und dass für eine Familie höchstens ein Beitrag für vier Personen erhoben werden darf, und zwar auch dann, wenn eine Familie mehr als vier Mitglieder stellt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann - insbesondere aus sozialen Gründen - für Beiträge Ratenzahlung gewähren oder Beiträge erlassen.
- (6) Die Grundbeiträge sind Monatsbeiträge. Abteilungsbeiträge können als Jahresbeiträge definiert werden. Zahlungsweg ist ausschließlich das Lastschriftverfahren.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Beitragsanpassungen dergestalt vorzunehmen, dass den Förderrichtlinien der Stadt Münster hinsichtlich der Mindestbeitragshöhen entsprochen wird.

§ 10 – Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse nach Abschluss des Geschäftsjahres. Sie fertigen über die Prüfung eine Niederschrift, die von ihnen sowie dem Kassenwart der geprüften Kasse zu unterschreiben ist.
- (2) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar jeweils einer in einem Jahr mit ungerader und der andere in einem Jahr mit gerader Jahreszahl. Zum Kassenprüfer kann nicht gewählt werden, wer im Verein, einer seiner Abteilungen oder der Vereinsjugend ein Amt ausfüllt oder wer vom Verein beschäftigt wird. Eine Wiederwahl ist erst 3 Jahre nach Ablauf einer Amtsperiode möglich.

§ 11 – Abteilungen

- (1) Für die verschiedenen Sportarten hat der Verein Abteilungen eingerichtet. Wenn weitere Sportarten im Verein betrieben werden sollen, können weitere Abteilungen vom Vorstand eingerichtet werden.
- (2) Die Abteilungen sind Bestandteile des Vereins und rechtlich nicht selbständig.
- (3) Insbesondere den größeren Abteilungen kann der Vorstand wirtschaftliche und/oder organisatorische Selbstverwaltung zugestehen. Diese Selbstverwaltung bezieht sich auf die §§ 3 bis 8 der Satzung und schließt die ihre Belange betreffenden Personal- und Kostenangelegenheiten ein.
Die Fußball- und Tennisabteilung sind wirtschaftlich und organisatorisch selbständig; sie sind berechtigt, zweckgebundene Rücklagen für Sanierungen und Ausbauten zu bilden.
Über die wirtschaftliche und/oder organisatorische Selbständigkeit weiterer, insbesondere größerer



Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Kassen der selbständigen Abteilungen unterliegen der Prüfung durch eigene Kassenprüfer. Abteilungsordnungen, die diese Abteilungen sich zu geben haben, bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vereinsvorstand. Derartige Abteilungsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, sie dürfen jedoch vorsehen, dass - und gegebenenfalls in welchem Verfahren - die Aufnahme von Vereinsmitgliedern in die Abteilung abgelehnt werden kann.

- (4) Sämtliche Abteilungen haben eine(n) eigene(n) Abteilungsleiter/in und zumindest eine(n) Stellvertreter/in zu wählen. Sind diese nicht vorhanden, bestimmt der geschäftsführende Vereinsvorstand die Leitung der Abteilung.
- (5) Über die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/innen wird die nächste Mitgliederversammlung des Vereins informiert.

§ 12 – Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Vereinsmitglieder, die noch nicht volljährig sind sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten oder berufenen Mitglieder.
- (2) Die Vereinsjugend ist nach Maßgabe einer Vereinsjugendordnung, die sie sich selbst zu geben hat, die jedoch der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vereinsvorstand bedarf, zur Selbstverwaltung - einschließlich der Verwaltung der ihr zufließenden Mittel - befugt. Ihre Kasse unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins.
- (3) Soweit durch den Absatz 2 noch nicht geregelt, gelten für die Vereinsjugend die Regelungen des § 11 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung sinngemäß.

§ 13 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 14 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vereinsvorstand und allen volljährigen Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern und anderer Ordnungsmaßnahmen
 - e) Entscheidung über konstruktive Misstrauensvoten gegen Vorstandsmitglieder
 - f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - g) Beschlüsse über die Leistung eines Arbeitseinsatzes
- (3) Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Jahreshauptversammlung einmal im Geschäftsjahr vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Dieser kann bei Erfordernis weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnde Tagesordnungspunkte beim Vorstand beantragt wurde.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Versands der Einladung. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Zusätzlich kann die Einladung durch Aushang im Clubheim bekannt gemacht werden.



- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.
- (7) Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie werden grundsätzlich in offener Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Ein Vorschlagsrecht bei Wahlen haben alle Mitglieder der Mitgliederversammlung sowie der Vereinsvorstand.
- (8) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Abteilungsleiter/innen
 - c) der/dem Sportwart/in
 - d) der/dem Öffentlichkeitswart/in
 - e) den Beisitzern/innen
 - f) dem geistlichen Beirat
- (2) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder jederzeit mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.
- (3) Der Vorstand kann in Bedarfsfällen auch weitere Vereinsmitglieder hinzuziehen.
- (4) Abteilungsleiter/innen können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied ihres Abteilungsvorstandes vertreten lassen.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) die Beratung und die Entscheidung aller wichtigen Fragen zwischen den Mitgliederversammlungen
 - b) auf Ersuchen des geschäftsführenden Vorstandes dessen Beratung und Unterstützung
 - c) im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes die Wahl eines kommissarischen Vertreters bis zur nächsten Mitgliederversammlung
 - d) Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern, soweit sie ihm nach § 8 Abs. 4 zugewiesen sind.
- (6) Sportwart/in, Öffentlichkeitswart/in, sowie die Beisitzer/innen werden auf Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei Öffentlichkeitswart/in sowie die Hälfte der Beisitzer/innen in den Jahren mit gerader Jahreszahl, Sportwart/in sowie die andere Hälfte der Beisitzer/innen in den Jahren mit ungerader Jahreszahl zu wählen sind.
- (7) Der Vorstand kann bei Bedarf vorübergehend oder auf Dauer Ausschüsse bilden, in die auch Interessenten berufen werden können, die dem Vorstand nicht angehören.
- (8) Die gewählten Vorstandsmitglieder (einschließlich der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes) können für den Rest ihrer Wahlperiode jederzeit abgewählt werden (gem. § 14 Absatz 3).

§ 16 – Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist das Leitungsgremium des Vereins.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) der bzw. dem Vorsitzenden
 - b) der bzw. dem 2. Vorsitzenden
 - c) der bzw. dem 3. Vorsitzenden
 - d) der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer



- e) der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart
 - f) der Jugendwartin bzw. dem Jugendwart
 - g) den Abteilungsleitern/innen der selbständigen Abteilungen gem. § 11 (3)
 - h) der/dem Organisationswart/in für Gastronomie und Veranstaltungen.
- (3) Sportwart/in und Öffentlichkeitswart/in nehmen an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teil, wobei die/der Sportwart/in voll stimmberechtigt ist und die/der Öffentlichkeitswart/in nur beratende Funktion hat.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar der/die 1. und der/die 3. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in sowie der/die Organisationswart/in für Gastronomie und Veranstaltungen in den Jahren mit gerader Jahreszahl und der/die 2. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in in den Jahren mit ungerader Jahreszahl. Der/die Jugendwart/in wird in den Jahren mit gerader Jahreszahl von der Jugendversammlung gewählt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Abwicklung der laufenden Geschäfte
 - b) Organisation und Durchführung des Sportbetriebes
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Entscheidung über Aufnahmeanträge
 - e) Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen
 - f) Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.
- (6) Über die Verteilung der anfallenden Aufgaben hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach seiner Wahl einen Beschluss zu fassen, der schriftlich festzuhalten ist.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder muss der/die Vorsitzende eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes einberufen.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit andere Personen beratend hinzuziehen oder – unter Ausstattung mit entsprechenden Vollmachten – mit der Erledigung spezieller Aufgaben betrauen.
- (10) Vorstandsmitglieder können pauschalen Aufwandsersatz in Höhe des Freibetrags gemäß § 3, Nr. 26a EStG erhalten. Über die dafür anzusetzenden Kriterien entscheidet der BGB-Vorstand (§ 18).
- (11) Über die interne Vertretungsregelung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsführungsordnung.

§ 17 – Vertretung nach außen (BGB-Vorstand)

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die/der 3. Vorsitzende, die/der Geschäftsführer/in und die/der Kassenwart/in, wobei mindestens drei der fünf Positionen besetzt sein müssen. Vertretungsberechtigt sind immer zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Für die interne Vertretungsregelung greift die Geschäftsführungsordnung gemäß §16 Abs. 11.

§ 18 – Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organe oder Amtsträger, deren Vergütung den Freibetrags gemäß § 3, Nr. 26a EStG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder



Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

- (3) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes, oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter des Vereins durch eine in Ausübung der ihm übertragenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt hat.
- (4) Bei Haftung aus unerlaubter Handlung im Sinne des § 823 BGB ist das Vorstandsmitglied oder die beauftragte Person dem Verein erstattungspflichtig, sofern die Handlung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

§ 19 – Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Satzungsänderung" einberufen wurde.
- (2) Betrifft die Satzungsänderung den Austritt aus dem DJK-Verband, so muss die Einladung zur Mitgliederversammlung zugleich dem DJK-Kreis-, dem Diözesan- und dem Bundesverband übersandt werden. Der Austrittsbeschluss muss diesen unverzüglich unter Beifügung eines unterzeichneten Protokollauszuges mitgeteilt werden. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres rechtswirksam.

§ 20 – Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit 14-tägiger Frist unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung" einberufen wurde. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich - ebenfalls mit 14-tägiger Frist - einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung gem. Abs. 1 oder 2 ist zugleich dem DJK-Kreis-, -Diözesan- und -Bundesverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss muss diesen unverzüglich unter Beifügung eines unterzeichneten Protokollauszuges mitgeteilt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Anna zu Münster-Mecklenbeck. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - und zwar möglichst für die Sportpflege - zu verwenden.

§ 21 – Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Teile bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten. Anstelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 22 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 2. Dezember 2008 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch den DJK-Diözesanverband – mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Münster, den 10. März 2026



Ulrich Beckschulte
Vorsitzender



Marian Wunderlich
2. Vorsitzender



Frank Möllerfeld
3. Vorsitzender



Philipp Rövekamp
Geschäftsführer



Hermann-Josef Kranefoer
Kassenwart

Zur Satzungsentwicklung:

1. Ergänzung der Satzung vom 2.12.2008 um §9 (6) durch einstimmigen Beschluss der Jahreshauptversammlung am 8.12.2009.
2. Überarbeitung der Satzung aus 2009 in § 1, Satz 2; § 6, Satz 1; § 16, neuer Satz 10; § 18, Sätze 1 und 2; § 21 neu durch jeweils einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung am 6.12.2011.
3. Ergänzung der Satzung vom 6.12.2008 in §2 (3) durch einstimmigen Beschluss der Jahreshauptversammlung am 18.11.2024.
4. Umfassende Überarbeitung und Weiterentwicklung der Satzung in den §§ 3, 4, 5, 9 sowie redaktionelle und systematische Anpassungen zur organisatorischen, digitalen und rechtlichen Fortentwicklung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.03.2026.